

Ausführungen zur Waffen- und Messerverbotszone (WMVZ)

1. Historie / Anlass

Nach aktueller polizeilicher Einschätzung vom 31.10.2024 hat sich der ABG/KSP zunehmend zu einem Kriminalitätsschwerpunkt mit potenzieller Strahlwirkung für andere Bereiche entwickelt.

Neben zahlreichen Erholungssuchenden befinden sich im Vergleich zum weiteren Stadtgebiet unter anderem übermäßig alkohol- und cannabiskonsumierende Personen sowie Angehörige der Betäubungsmittelszene im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung. Über mehrere Jahre hinweg nahmen die Ordnungsstörungen, Straftaten und die Beschwerden durch die Anwohner*innen und Gewerbetreibenden über alkoholbedingte Störungen, Rohheitsdelikte und Betäubungsmittelkriminalität im ABG/KSP zu. War im Jahr 2023 von Januar bis September in dem Bereich ein Messerangriff zu verzeichnen, waren es im Jahr 2024 von Januar bis September bereits sechs Messerangriffe. Der Vorfall vom 25.09.2024, bei dem eine gewalttätige Auseinandersetzung (allerdings ohne Einsatz von Waffen bzw. Messer) im Alten Botanischen Garten einen 57-jährigen Mann das Leben kostete, untermauert diese Gewaltentwicklung.

Die gemäß Bericht des Polizeipräsidiums München vom 31.10.2024 (inkl. der dazugehörigen Anlagen 18 bis 20) im Vergleich zum Jahr 2023 annähernde Verdreifachung der Rohheitsdelikte oder die dreieinhalbfache Anzahl Gewaltdelikte (weit überwiegend gefährlicher Körperverletzung) zeugen vom Konfliktpotential gerade im ABG/KSP. Immer wieder werden dort Personen festgestellt, welche Messer mit sich führen. Dabei ist zu beachten, dass das Führen von Messern mit einer Klingenlänge bis zu 12 cm – wenn es sich um keine Einhandmesser im Sinne des § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG, Springmesser oder verbotene Gegenstände handelt – außerhalb von WMVZ erlaubt ist. Daher erfolgte für diese Messer bisher im Regelfall auch keine statistische Erfassung. Weiterhin geht die Polizei von einer hohen Dunkelziffer von Vorfällen im ABG/KSP aus, bei denen Messer eine Rolle spielen.

Der ABG/KSP ist ein Schwerpunkt für die Abwicklung von Betäubungsmittelgeschäften. Es ist davon auszugehen, dass Waffen und Messer dort verstärkt im Zusammenhang mit Gewalt- bzw. Betäubungsmitteldelikten eingesetzt werden könnten. Auch geben die Feststellungen der polizeilichen Einsatzkräfte zu verborgenen Waffen bzw. Messern im Alten Botanischen Garten erheblichen Anlass zur Sorge. Das Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit zeigt sich losgelöst von statistischen Werten deutlich.

Durch Ausweisung einer WMVZ im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung in München können dort Gefahrenquellen für die öffentliche Sicherheit signifikant minimiert werden. Hinzu kommt, dass im Fall von Zuwiderhandlungen sowohl der Polizei als auch dem KVR zusätzliche Handlungsoptionen eröffnet werden. Die Wegnahme des gefährlichen Gegenstandes ist nur eine davon, die anschließende Ahndung des Verstoßes im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine weitere.

Neben einer Messerverbotszone für Messer ist auch eine Waffenverbotszone für Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG notwendig:

Das Führen der meisten Waffen ist ohne Waffenverbotszone verboten, entweder, weil keine Erlaubnis vorliegt oder weil das Führen der Waffe per Gesetz verboten ist. Jedoch gibt es einige Waffen, bei welchen für ein Führverbot eine Waffenverbotszone erforderlich ist: Genauso wie zum Beispiel ein Elektroschocker mit PTB -Zeichen (PTB = Physikalisch-Technische Bundesanstalt) kann eine Armbrust außerhalb einer Waffenverbotszone derzeit nach den waffenrechtlichen Regelungen frei geführt werden. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist neben dem Erlass einer Messerverbotszone daher auch eine damit kombinierte Waffenverbotszone notwendig.

Eine WMVZ bietet der Polizei, dem KAD und der aufsuchenden Sozialarbeit ein höheres Maß an Sicherheit im Umgang mit auffälligen Personen und Personengruppen. Bereits jetzt nehmen dort Sicherheitskräfte (Polizei und KAD) sowie die aufsuchende Sozialarbeit Kontakt auf, leisten unter anderem medizinische Hilfe im Einzelfall oder vermitteln an die entsprechende soziale Hilfseinrichtung, in der der jeweiligen Person am besten geholfen werden kann (zum Beispiel mit Essen, Kleidung, Duschmöglichkeit etc.). Die geleistete wertvolle Präventionsarbeit und soziale Unterstützung vor Ort werden durch dieses Verbot sicherer.

Die WMVZ im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung in München und die damit gewonnenen Erkenntnisse für andere problematische Örtlichkeiten in München sollen einen Beitrag in einem Maßnahmenbündel darstellen, um durch gemeinsames und koordiniertes Handeln der zuständigen Behörden den hohen Sicherheitsstandard in der Landeshauptstadt München zu erhalten und auszubauen sowie durch aktive Präventionsarbeit das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, um so einen wichtigen Beitrag zur Münchner Lebensqualität zu leisten.

2 Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 WaffG

2.1 Rechtslage

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Satz 2 WaffG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung an bestimmten Örtlichkeiten und unter bestimmten Voraussetzungen Verbotszonen zum Führen von Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Messern vorsehen. Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 WaffG können die Landesregierungen ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Befugnis durch Rechtsverordnung (= Übertragungsverordnung) weiter übertragen.

Mit Änderung der Bay. Delegationsverordnung (seit 17.09.2024 in Kraft) ist die Ermächtigung zum Erlass einer Verbotszone auf das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) übertragen worden.

Das StMI hat die Befugnis durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.10.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 508) auf die Gemeinden, Landratsämter und Regierungen weiter übertragen.

Gemäß Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration werden die Gemeinden, Landratsämter und Regierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG bzw. von Messern für folgende Bereiche verboten oder beschränkt werden kann:

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt begangen worden sind
 - a) Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
 - b) Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben,
2. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
3. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese

nicht von § 42b Abs. 1 WaffG oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Abs. 2 WaffG erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen,

4. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie

5. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Fall der Nummer 1 auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist oder im Fall der Nummern 2 bis 5 das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Örtlichkeiten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 WaffG

1. Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 b. WaffG

Der ABG/KSP ist als Platz im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG anzusehen, da dort im Jahr 2024 vom Januar bis September (Stand 31.10.2024) 71 Fälle der gefährlichen Körperverletzung, zwölf Raubdelikte und eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert wurden. Darüber hinaus kam es zu der gewalttätigen Auseinandersetzung mit Todesfolge vom 25.09.2024.

2. Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG

Der ABG/KSP ist zudem als Platz im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG anzusehen. Es handelt sich hier um öffentliche Plätze, auf denen Menschenansammlungen auftreten können. Bereits bisher halten sich dort regelmäßig mehrere teilweise große Gruppen von Menschen auf.

3. Gebäude und Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG

Das Park Café (Sophienstr. 7, 80333 München) und dessen Einfriedung, das Spielhaus (Sophienstr. 15, 80333 München) und dessen Einfriedung, die Treppe und die Grünflächen des Justizpalastes an der Elisenstr., die Treppe vor dem Oberlandesgericht München an der Elisenstr., das Charles Hotel (Sophienstr. 28, 80333 München) und dessen unmittelbare Umgebung, der betroffene Bereich der Lenbach Gärten, der Kunstpavillon im Alten Botanischen Garten, der Eingangsbereich vom Luisengymnasium einschließlich der Treppen zum Eingangportal (Luisenstr. 9, 80333 München) sowie die Arkaden über dem Fußweg auf Höhe Sophienstr. 6, 80333 München stellen Gebäude oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und welche einem Hausrecht unterliegen, dar.

Bei allen oben genannten Gebäuden sowie auf allen genannten Flächen können immer wieder Menschenansammlungen beobachtet werden.

Das Spielhaus und dessen Einfriedung werden hier mit benannt, da das Tor des eingefriedeten Bereiches zumindest tagsüber offensteht und kein Ausschluss der Öffentlichkeit durch entsprechende Verbotsschilder ersichtlich ist. Somit ist der Bereich für die Öffentlichkeit faktisch zugänglich bzw. ist der Wille des Hausrechtsinhabers ersichtlich, dass der Bereich betreten werden kann.

Das Charles Hotel und dessen unmittelbarer Bereich werden immer wieder von Hotelgästen und anderen Personen aufgesucht. Hinter der Eingangstür befindet sich zwar Security-Personal, aber es ist von der Örtlichkeit her nicht ausgeschlossen, dass grundsätzlich jede Person in die unmittelbare Nähe des Gebäudes bzw. teilweise in den Eingangsbereich gelangen kann.

Der Kunstpavillon ist laut der einschlägigen Internetseite vom 1. November bis 31. März dienstags bis sonntags von 11 bis 17 Uhr sowie vom 1. April bis 31. Oktober dienstags bis

samstags von 13 bis 19 Uhr und sonntags von 11 bis 17 Uhr für die Öffentlichkeit geöffnet. Weiterhin sind die Treppenstufen als Gebäudebestandteil des Kunstpavillons der Öffentlichkeit zugänglich und werden auch immer wieder von Personen bzw. Personengruppen zum Verweilen genutzt.

4. Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG

Die Elisenstraße, die Luitpoldstraße, die Sophienstraße und die Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) grenzen an die unter B. und C. genannten Flächen an und fallen daher unter § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG.

2.2 Voraussetzung: Erwartung der künftigen Begehung von Straftaten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG

Der Erlass einer WMVZ für Flächen, die unter § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG fallen, setzt voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung bestimmter Straftaten (u.a. gefährliche Körperverletzungsdelikten) zu rechnen ist. Dies betrifft den ABG/KSP.

Die gemäß Bericht des Polizeipräsidiums München vom 31.10.2024 (inkl. der dazugehörigen Anlagen 18 bis 20) annähernde Verdreifachung der Rohheitsdelikte oder die dreieinhalbfache Anzahl Gewaltdelikte (weit überwiegend gefährliche Körperverletzung) zeugen vom strafrechtlich relevanten Konfliktpotential gerade im ABG/KSP als Platz im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG.

Ereigneten sich im Berichtszeitraum Januar bis September 2023 18 Fälle der gefährlichen Körperverletzung, so gab es bereits im Berichtszeitraum Januar bis September 2024 71 Fälle der gefährlichen Körperverletzung. Gab es dort im Berichtszeitraum Januar bis September 2023 vier Raubdelikte, so gab es bereits im Berichtszeitraum Januar bis September 2024 zwölf Raubdelikte. Hervorzuheben ist hierbei die gewalttätige Auseinandersetzung mit Todesfolge vom 25.09.2024.

Es ist aufgrund der Zunahme von begangenen Straftaten im Vergleich zwischen den Jahren 2023 und 2024 davon auszugehen, dass es auch zukünftig in diesem Bereich zu entsprechenden Straftaten kommen wird, da die eingeleiteten Maßnahmen (bessere Ausleuchtung des Bereiches, verstärkte Kontrolltätigkeiten durch Polizei und KAD, räumliche Umgestaltungen usw.) nicht kurzfristig zu einer vollständigen Befriedung des Bereiches im Hinblick auf Straftaten führen werden. Auch nach Umsetzung der Maßnahmen sind im ABG/KSP immer wieder verdächtige Personen und Personengruppen zu beobachten. Der ABG/KSP ist ein Schwerpunkt für die Abwicklung von Betäubungsmittelgeschäften. Es ist davon auszugehen, dass Waffen und Messer dort verstärkt im Zusammenhang mit Gewalt- bzw. Betäubungsmitteldelikten eingesetzt werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für den ABG/KSP die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG erfüllt sind, da auch künftig im ABG/KSP die Begehung von Straftaten wie Raubdelikten oder Körperverletzungsdelikten zu erwarten sind.

Der Gesetzgeber hat den Waffenbehörden nach § 42 Abs. 5 Satz 1 WaffG einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Errichtung einer Waffen- und Messerverbotszone eingeräumt. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass sich die Landeshauptstadt München einerseits entschlossen hat zu handeln und andererseits unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen, ob die Belange der öffentlichen Sicherheit höher zu gewichten sind als die Interessen der Personen, welche den ABG/KSP begehen bzw. sich dort aufhalten. Nach derzeitigen Erkenntnissen findet im ABG/KSP grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf die Wochentage ganztägig der Konsum von Alkohol und Cannabisprodukten statt. Das Gleiche gilt für die damit im Zusammenhang stehenden

gewalttätigen Auseinandersetzungen. Dieser Umstand spricht für eine tägliche und 24 Stunden gültige WMVZ.

Legitimer Zweck

§ 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG regelt den Umgang mit Waffen und Messern an Orten, an welchen bestimmte Straftaten wiederholt begangen wurden. Sinn und Zweck einer WMVZ ist es, Gewalt- und Straftaten und deren Auswirkungen zu verringern, im besten Fall sogar zu verhindern. Der Schutz nachgewiesener Bedürfnisse Einzelner, insbesondere das hohe Rechtsgut auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), sowie der öffentlichen Sicherheit sollen damit gestärkt werden.

Geeignetheit

Durch eingesetzte Waffen bzw. Messer bei Gewalt- und Rohheitsdelikten kann ein erheblicher Schaden für Leib und Leben, bis hin zum Tod, eintreten. Ein Verbot für das Führen von Waffen und Messern trüge zur Gefahrenverhütung bei. Durch Ausweisung einer WMVZ im ABG/KSP können hier Gefahrenquellen – insbesondere gewalttätige Auseinandersetzungen unter Einsatz von Messern – für die öffentliche Sicherheit signifikant minimiert werden. Hinzu kommt, dass im Fall von Zuwiderhandlungen sowohl der Polizei als auch dem KVR zusätzliche Handlungsoptionen eröffnet werden. Die Wegnahme der Waffe oder des Messers ist nur eine davon, die anschließende Ahndung des Verstoßes im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine weitere.

Erforderlichkeit

Da es im ABG/KSP im Jahr 2024 zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Messerangriffen gekommen ist, ist die Errichtung einer WMVZ für diesen Bereich ein probates Mittel zum Schutz der Individualrechtsgüter Dritter sowie der öffentlichen Sicherheit. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern der vom Gebrauch von Waffen und Messern ausgehenden Gefahr auf andere Weise als dem Verbot des Führens in gleich wirksamer Weise begegnet werden könnte. Auch eine zeitliche Einschränkung ist nicht gleich geeignet, da die zugrundeliegenden Straftaten zu jeder Tageszeit begangen werden können. Der räumliche Umfang der Verbotszone wird geringstmöglich gehalten und orientiert sich am Straftatenaufkommen und kriminalgeographischen Aspekten.

Angemessenheit

Die WMVZ-Verordnung sieht entsprechende Ausnahmeregelungen für das Führen von Waffen und Messern vor, um ungerechtfertigte Eingriffe in private oder berufliche Belange zu vermeiden. Ein Umgang mit Waffen und Messern in gewalttätigen Konfliktsituationen an einer Örtlichkeit, an welcher es zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Messerangriffen gekommen ist, ist nicht hinnehmbar. Das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Individualrechtsgüter Dritter sind in diesem Fall höher zu gewichten als das persönliche Interesse im ABG/KSP Waffen und Messer führen zu dürfen. Mit Hilfe einer WMVZ können die Auswirkungen von Rohheits- und Gewaltdelikten reduziert werden, da die Gefahr des Einsatzes von Messern bzw. Waffen reduziert wird. Dies wiederum trägt zum Schutz und zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Personen bei, die sich im ABG/KSP aufhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

2.3 Voraussetzung: Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG

Beim Bereich ABG/KSP handelt es sich auch um einen Platz im Sinne des § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WaffG. Der Erlass einer WMVZ für Flächen, die unter diese Vorschrift fallen, setzt voraus, dass das Verbot bzw. die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Immer wieder werden im ABG/KSP als Platz im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG Personen festgestellt, welche Messer mit sich führen. Der ABG/KSP ist ein Schwerpunkt für die Abwicklung von Betäubungsmittelgeschäften. Es ist davon auszugehen, dass Waffen und Messer dort verstärkt im Zusammenhang mit Gewalt- bzw. Betäubungsmitteldelikten eingesetzt werden könnten. Auch geben die Feststellungen der polizeilichen Einsatzkräfte zu verborgenen Waffen bzw. Messern im Alten Botanischen Garten erheblichen Anlass zur Sorge (siehe Bericht des Polizeipräsidiums München vom 31.10.2024 inkl. der dazugehörigen Anlagen 18 bis 20).

Es ist davon auszugehen, dass diese gefährlichen Gegenstände durch potenzielle Gewalttäter*innen zum Zwecke des Einsatzes bei geplanten oder befürchteten gewalttätigen Auseinandersetzungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Betäubungsmittelgeschäften) im Alten Botanischen Garten deponiert worden sind. Weiterhin geht die Polizei von einer hohen Dunkelziffer von Vorfällen im ABG/KSP aus, bei denen Messer eine Rolle spielen, weil sich ein großer Teil der Delikte innerhalb der dort ansässigen Szene ereignet und nicht angezeigt wird. Das Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeigt sich durch die Gewaltdelikte und die Deponierung von gefährlichen Gegenständen im ABG/KSP auch für unbeteiligte Dritte deutlich.

Die gemäß Bericht des Polizeipräsidiums München vom 31.10.2024 (inkl. der dazugehörigen Anlagen 18 bis 20) annähernde Verdreifachung der Rohheitsdelikte oder die dreieinhalbfache Anzahl an Gewaltdelikten (weit überwiegend gefährliche Körperverletzung) zeugen vom Gewaltpotential gerade im ABG/KSP.

Gab es dort im Berichtszeitraum Januar bis September 2023 einen Messerangriff, so gab es bereits im Berichtszeitraum Januar bis September 2024 sechs Messerangriffe.

Da es im ABG/KSP im Jahr 2024 zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Messerangriffen gekommen ist, ist die Errichtung einer WMVZ für diesen Bereich ein probates Mittel zum Schutze der Individualrechtsgüter Dritter sowie der öffentlichen Sicherheit.

Wurde ein Messer bisher von der Polizei beschlagnahmt, weil der Einsatz bei einer Auseinandersetzung angedroht wurde, so musste das Messer in vielen Fällen wieder herausgegeben werden, wenn die Gefahrensituation beseitigt war. Gleiches galt auch, wenn Messer bei Personenkontrollen festgestellt wurden, die bislang nicht dem Waffengesetz unterlagen, jedoch nach ihrer Art geeignet waren, bei missbräuchlicher Verwendung schwere Verletzungen hervorzurufen oder Menschen der Gefahr des Todes auszusetzen. Dies wird künftig nicht mehr der Fall sein, weil das Mitführen eines Messers in einer Waffen- und Messerverbotszone im Regelfall zu dessen dauerhafter Einziehung führt.

Der Landeshauptstadt München steht kein milderes Mittel zur Abwehr der vom Führen der Waffen und Messern ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zur Verfügung. Nur ein Verbot des Führens dieser Gegenstände kann den für Leib und Leben gefährlichen Einsatz von Waffen und Messern effektiv unterbinden und zudem Straftaten unter Verwendung von Waffen oder Messern, wie Bedrohung, Nötigung und Raub verhindern.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für den ABG/KSP die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG erfüllt sind, da die Errichtung

einer WMVZ im ABG/KSP zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Bereits oben wurde dargelegt, dass eine WMVZ für den ABG/KSP unter Abwägung aller Interessen ermessensgerecht ist. Hinsichtlich der Ermessensabwägung wird auf die oben vorgenommenen Ausführungen z § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG verwiesen.

2.4 Voraussetzung: Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG

Beim Park Café (Sophienstr. 7, 80333 München) und dessen Einfriedung, beim Spielhaus (Sophienstr. 15, 80333 München) und dessen Einfriedung, bei der Treppe und bei den Grünflächen des Justizpalastes an der Elisenstraße, bei der Treppe vor dem Oberlandesgericht München an der Elisenstraße, beim Charles Hotel (Sophienstr. 28, 80333 München) und dessen unmittelbare Umgebung, beim betroffenen Bereich der Lenbach Gärten, beim Kunstpavillon im Alten Botanischen Garten, beim Eingangsbereich vom Luisengymnasium einschließlich der Treppen zum Eingangsportal (Luisenstr. 9, 80333 München) sowie bei den Arkaden über dem Fußweg auf Höhe Sophienstr. 6, 80333 München handelt es sich um Gebäude und Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG. Der Erlass einer WMVZ für diese Gebäude und Flächen setzt voraus, dass das Verbot bzw. die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die genannten Gebäude und Flächen stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem ABG/KSP. Die oben genannten Flächen, die oben genannten Gebäude und deren unmittelbare Umgebung werden in die WMVZ einbezogen, um dort für fremde Personen keine Ausweichmöglichkeit zum Deponieren oder für den Einsatz von Waffen bzw. Messern für potenzielle gewalttätige Auseinandersetzungen zu ermöglichen. Gleichzeitig soll damit auch die Gefahr vermieden werden, dass spielende Kinder (zum Beispiel im Bereich des Spielhauses) in Berührung mit Waffen oder Messern kommen und sich Verletzungen zuziehen.

Betroffen von der WMVZ sind so auch die Grünflächen im Bereich der Lenbach Gärten. Diese liegen in Privateigentum, stehen jedoch jedermann zum Betreten zur Verfügung. Gerade bei den Grünflächen entlang der Sophienstraße entsteht der Eindruck, dass diese Privatflächen Teil des Alten Botanischen Gartens sind. Nach Aussagen von Sicherheitskräften wurden diese Privatflächen bereits als Versteck für Drogen genutzt. Daher sind auch diese Bereiche in den Verbotsbereich aufzunehmen, da die gleichen Verlagerungstendenzen bezüglich der Drogenproblematik auch hinsichtlich der Waffen- und Messerproblematik zu befürchten sind.

Der Eingangsbereich vom Luisengymnasium einschließlich der Treppen zum Eingangsportal (Luisenstr. 9, 80333 München), die Treppe zum Justizpalast (mit den beidseitigen Grünflächen) sowie die Luitpoldstraße sind ebenfalls in den Verbotsbereich aufzunehmen, da diese Bereiche bereits jetzt von Alkohol- und Drogen bzw. sonstige Substanzen konsumierenden Personen genutzt werden. Gerade bei polizeilichen Kontrollen im Alten Botanischen Garten weichen Szeneangehörige Richtung Justizpalast und in die Luitpoldstraße aus. Die Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 dienen vor allem bei schlechtem Wetter als Rückzugsort für Personen aus dem Alten Botanischen Garten. Schüler*innen des Luisengymnasiums berichten immer wieder von Belästigungen von Personen bzw. Personengruppen, welche sich im ABG/KSP aufhalten, aber auch öfters den Eingangsbereich vom Luisengymnasium aufsuchen. Daher sind diese auch diese Bereiche in den Verbotsbereich aufzunehmen, da die gleichen Verlagerungstendenzen bezüglich der Alkohol- und Drogenproblematik auch hinsichtlich der Waffen- und Messerproblematik zu befürchten sind.

Die Gebäude, welche innerhalb des räumlichen Umgriffs dieser Verordnung liegen, sind Bestandteil der WMVZ, da Eingangsbereiche dieser Gebäude bzw. äußere

Gebäudebestandteile wie Treppen als Rückzugsbereich von Szeneangehörige – wie oben beschrieben - genutzt werden bzw. genutzt werden könnten. Auch könnten unmittelbar auf oder in Bestandteilen von Gebäuden Messer oder Waffen für gewalttätige Auseinandersetzungen deponiert werden.

Das Verbot des Führens von Waffen und Messern hinsichtlich der hier genannten Gebäude und Flächen ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit auch erforderlich. Es wird diesbezüglich auf die Begründung der Erforderlichkeit im Rahmen der nachfolgenden Ermessenabwägung verwiesen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat hinsichtlich dieser genannten Gebäude und Flächen eine umfassende Ermessensabwägung vorgenommen.

Hinsichtlich Zweck, Geeignetheit und Erforderlichkeit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Angemessenheit

Die WMVZ-Verordnung sieht entsprechende Ausnahmeregelungen für das Führen von Waffen und Messern vor, um ungerechtfertigte Eingriffe in private oder berufliche Belange zu vermeiden. Für den gastronomischen Betrieb und weitere anerkannte Zwecke sind in der Verordnung entsprechende Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Messern vorgesehen. Daher werden keine wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt. Weiterhin gilt das Führverbot gemäß § 3 der Verordnung nur außerhalb von Wohnungen und außerhalb der nicht-öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Gebäuden im räumlichen Umgriff der WMVZ.

Ein Umgang mit Waffen und Messern in gewalttätigen Konfliktsituationen an Orten, zu welchen eine Verlagerung von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie von Messerangriffen droht, ist nicht hinnehmbar. Das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Individualrechtsgüter Dritter sind in diesem Fall höher zu gewichten als das persönliche Interesse dort Waffen und Messer führen zu dürfen. Den betroffenen Hausrechtsinhaber*innen innerhalb der WMVZ wurde im Anhörungsverfahren die Gelegenheit gegeben, sich zu der Waffen- und Messerverbotszone zu äußern. Von den betroffenen Hausrechtsinhaber*innen wurde bisher nicht dargelegt, dass selber ausreichend Vorsorge für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit getroffen wurde. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die oben genannten Gefahren durch die betroffenen Haurechtsinhaber*innen abgewehrt werden sollen, wenn es zu den oben genannten Verlagerungstendenzen kommen würde und dieser Bereich nicht im Geltungsbereich der WMVZ liegen würden. In den Rückmeldungen begrüßten alle Hausrechtsinhaber*innen die Einrichtung der WMVZ.

Mit Hilfe einer WMVZ können die Auswirkungen von Rohheits- und Gewaltdelikten reduziert werden, da die Gefahr des Einsatzes von Messern bzw. Waffen reduziert wird. Dies wiederum trägt zum Schutz und zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Personen bei, die sich in den oben genannten Bereichen aufhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die oben genannten Gebäude und Flächen die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG erfüllt sind, da die Errichtung einer WMVZ auch dort zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

2.5 Voraussetzung: Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG

Bei der Elisenstraße, Luitpoldstraße, Sophienstraße und Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) handelt es sich um öffentliche Straßen bzw. Wege im Sinne des § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 WaffG. Der Erlass einer WMVZ für Flächen, die unter diese Vorschrift fallen, setzt voraus, dass das Verbot bzw. die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die Elisenstr., die Luitpoldstr., die Sophienstr. und die Luisenstr. (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem ABG/KSP sowie den Flächen und Gebäuden gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG. Daher wird vollumfänglich auf die oben vorgenommenen Ausführungen zu § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG verwiesen.

Die Ausweitung der WMVZ auf die oben genannten Straßen einschließlich der angrenzenden Gehwege ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten notwendig, um einer möglichen Verlagerung der Aktivitäten und damit einhergehender Straftaten der entsprechenden Personen in der Nähe des ABG/KSP entgegenzuwirken. Gerade bei polizeilichen Kontrollen im Alten Botanischen Garten weichen Szeneangehörige in Richtung der oben genannten Straßen bzw. Wege aus. Daher sind auch diese Bereiche in den Verbotsbereich aufzunehmen, da die gleichen Verlagerungstendenzen bezüglich der Alkohol- und Drogenproblematik auch hinsichtlich der Waffen- und Messerproblematik zu befürchten sind.

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist die Erstreckung der Waffen- und Messerverbotszone auf die Elisenstraße, Luitpoldstraße, Sophienstraße und Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) auch erforderlich. Es wird diesbezüglich auf die Begründung der Erforderlichkeit im Rahmen der nachfolgenden Ermessenabwägung verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für den Bereich Elisenstraße, Luitpoldstraße, Sophienstraße und Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG erfüllt sind, da die Errichtung einer Waffen- und Messerverbotszone in diesem Bereich zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die Erstreckung der Waffen- und Messerverbotszone auf die Elisenstraße, Luitpoldstraße, Sophienstraße und Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hinsichtlich Zweck, Geeignetheit und Erforderlichkeit kann auch hier auf die obigen Ausführungen hierzu verwiesen werden.

Angemessenheit

Die WMVZ-Verordnung sieht entsprechende Ausnahmeregelungen für das Führen von Waffen und Messern vor, um ungerechtfertigte Eingriffe in private oder berufliche Belange zu vermeiden. Ein Umgang mit Waffen und Messern in gewalttätigen Konfliktsituationen an Orten, zu welchen eine Verlagerung von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie von Messerangriffen droht, ist nicht hinnehmbar. Das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Individualrechtsgüter Dritter sind in diesem Fall höher zu gewichten als das persönliche Interesse dort Waffen und Messer führen zu dürfen. Mit Hilfe einer WMVZ können die Auswirkungen von Rohheits- und Gewaltdelikten reduziert werden, da die Gefahr des Einsatzes von Messern bzw. Waffen reduziert wird. Dies wiederum trägt zum Schutz und zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Personen bei, die sich im Bereich der oben genannten Straßen bzw. Wege aufhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

3 Umfang der Waffen- und Messerverbotszone (WMVZ) im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung

Aufgrund der vorgebrachten Gründe schlägt das Kreisverwaltungsreferat vor, eine Verordnung der Landeshauptstadt München über die Einrichtung einer WMVZ im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung zu erlassen.

Örtlicher Umfang

Der Lageplan mit den eingezeichneten Grenzen ist Bestandteil der Verordnung (siehe Anlage 16).

Ein Jahr nach Erlass der WMVZ soll aufgrund der im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung gewonnenen Erkenntnisse eine Evaluierung erfolgen, ob für weitere Örtlichkeiten eine entsprechende Erweiterung der Verbotszone vorgenommen werden soll.

Die Waffen- und Messerverbotszone wird an ihren Grenzen beschildert.

Zeitlicher Umfang

Gemäß § 42 Abs. 5 WaffG sind keine zeitlichen Begrenzungen für eine WMVZ vorgegeben. Es wird jedoch vorgeschlagen, den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung auf zwei Jahre zu befristen, da sicherheitsrechtliche Eingriffe mit Augenmaß erfolgen sollen und erst Erfahrungen mit diesem neuen Instrument in Bayern im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit gesammelt werden müssen. Ein Jahr nach Inkrafttreten der WMVZ-Verordnung soll eine Evaluierung erfolgen, ob die entsprechende Verordnung verlängert wird.

Inhaltliche Beschränkungen

Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 WaffG sind verschiedene Ausnahmeregelungen in der Verordnung enthalten, um das Führen von Waffen und Messern zu berechtigten Zwecken zu ermöglichen.

Mögliche gefährliche Gegenstände wie Baseballschläger, Tierabwehrsprays, Handschuhe mit harter Füllung, Schraubenzieher, Hammer usw. werden, da keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG, von § 42 Abs. 5 WaffG – und damit von dieser Verordnung – nicht erfasst.